

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/11229, 14/12204

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a
Forstvermehrungsgutgesetz

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) sind die Forstdirektionen; die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz ist auch für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zuständig. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten örtlich zusammenfassen und auch auf andere Forstbehörden übertragen.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(4) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 3. April 1958 (BayRS 7903-2-L) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Der Präsident:

Böhm